



→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER



Häusliches Arbeitszimmer

Frisch renoviertes Bad nicht abziehbar

Neue Fliesen fürs Bad müssen her, aber wie können die Kosten steuerlich geltend gemacht werden? Ganz einfach, dachte in einem aktuellen Fall ein Steuerberater: Das Badezimmer renovieren und die Kosten im Rahmen des häuslichen Arbeitszimmers mit dem Fiskus teilen. Doch das sieht der Bundesfinanzhof (BFH) etwas anders.

Wann sind die Kosten abzugsfähig?

Bildet das häusliche Arbeitszimmer **den Mittelpunkt Ihrer gesamten Erwerbstätigkeit**, können Sie die Ausgaben dafür in unbeschränkter Höhe steuerlich geltend machen. Das kann beispielsweise bei Steuerberatern, Übersetzern oder Schriftstellern der Fall sein. Dann sind die abzugsfähigen Kosten nämlich nicht gedeckelt und können **komplett als Werbungskosten** bzw. **Betriebskosten** bei Selbständigen abgezogen werden.

Handelt es sich nicht um den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung, aber Ihnen steht **kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung**, können Sie die Arbeitszimmerkosten beschränkt abziehen. Wie etwa bei Lehrern: Zwar haben Sie einen Arbeitsplatz in der Schule, für die Vorbereitung des Unterrichts aber keinen eigenen Schreibtisch haben und das hauptsächlich von zu Hause erledigen. Dann sind die Arbeitszimmerkosten bis **maximal 1.250 Euro** abzugsfähig.

Angestellte, die gelegentlich von zu Hause arbeiten, gehen leider beim Kostenabzug für das häusliche Arbeitszimmer leider leer aus.

EDITORIAL

Liebe Steuerzahler,

besitzen Sie Aktien? Dann ist Ihnen das Auf und Ab an der Börse bekannt. Und wenn die Aktien wertlos und deshalb gänzlich aus dem Depot gestrichen werden – das tut weh! Trostpflaster ist dann wenigstens die Verrechnung der Verluste mit den Gewinnen. Doch nun will das neue Jahressteuergesetz auch diesen verwehren. Was es damit auf sich hat, lesen Sie in unserem Beitrag.

Themen dieser Ausgabe sind:

- > [Häusliches Arbeitszimmer](#)
Umbaukosten fürs Badezimmer abziehen
- > [Wertlose Aktien](#)
Noch 2019 veräußern
- > [Zugangsfrist bei Einsprüchen](#)
Wann die Dreitagesfiktion nicht gilt
- > [Einspruchsempfehlung des Monats](#)
Steuerpflicht bei kurzzeitig vermieteter Wohnung
- > [Aktive Rechnungsabgrenzung](#)
Keine Pflicht bis zur GWG-Grenze

Mehr aktuelle Infos zum Steuern sparen lesen Sie auf www.steuernsparen.de

Herzliche Grüße

Olesja Hess

Olesja Hess

→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

In voller Höhe sind die Ausgaben absetzbar, wenn sie dem Arbeitszimmer direkt oder anteilig zugeordnet werden können:

- > **Direkt** zuordenbar sind zum Beispiel die Kosten für die Ausstattung, Renovierung oder die nachträgliche Errichtung des Arbeitszimmers.
- > **Anteilig** zuordenbare Kosten, sind Kosten, die regelmäßig auf die gesamte Wohnung anfallen, etwa Miete, Strom, Heizung, Wasser oder Müllabfuhr.

4.000 Euro für ein neues Bad

Im aktuellen Fall hatte der Kläger das **privat genutzte Badezimmer** und den vorgelagerten Flur in seinem Eigenheim umfassend umgebaut. Als selbständiger Steuerberater nutzte er für seine Tätigkeit ein häusliches Arbeitszimmer, in dessen Rahmen er auch die Umbaukosten in Höhe von insgesamt 4.000 Euro als Betriebsausgaben geltend machte. Doch damit kam der Kläger vor dem BFH nicht durch (Urteil vom 14.05.2019, Aktenzeichen [VIII R 16/15](#)).

So urteilt der BFH

Nach Auffassung der Richter sind Renovierungs- oder Reparaturaufwendungen, die für das gesamte Gebäude anfallen – Schuldzinsen oder Müllabfuhrgebühren etwa – zwar nach dem Flächenverhältnis aufzuteilen und damit anteilig vom Finanzamt zu berücksichtigen. Nicht anteilig abzugsfähig sind jedoch Kosten für einen Raum, der wie das Badezimmer **fast ausschließlich privaten Wohnzwecken** dient.

Allerdings konnte der BFH den Fall nicht abschließend beurteilen. Denn es **fehlten Feststellungen der Vorinstanz** zu den ebenfalls streitigen Aufwendungen für Arbeiten an Rollläden im Haus. auch hier kommt es darauf an, wo diese angebracht werden – sofern das die Fenster im Wohnzimmer sind, lägen keine abziehbaren Aufwendungen vor.



ilovetax-App



Schnell & einfach durch die Steuererklärung mit der Steuer-App **ilovetax**. Ohne Steuerblatta. Ohne lästige Steuerformulare. Mit dem integrierten steuer:Abruf füllt sich die Steuererklärung wie von selbst aus! **ilovetax** – eine App für alle, die ihre Komfortzone lieben und die Steuererklärung auch unterwegs direkt auf dem Smartphone erledigen wollen.

Einfach hier downloaden!



+++++ NEWSTICKER +++++

Fahrschulunterricht ist nicht umsatzsteuerfrei

Mit dem Urteil vom 16.05.2019 hat der BFH entschieden, dass Fahrunterricht in einer Fahrschule zum Erwerb der Fahrerlaubnisklassen B und C1 **nicht umsatzsteuerfrei** ist (Aktenzeichen V R 7/19 (V R 38/16)). Nach Auffassung der Richter, handele es sich um sogenannten **spezialisierten Unterricht**, nicht aber um die Vermittlung, Vertiefung und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen wie es für den umsatzsteuerfreien Schul- und Hochschulunterricht kennzeichnend sei.

Der BFH hatte in einem Fall zu entscheiden, in dem die Betreiberin einer Fahrschule in den von ihr ausgestellten Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert auswies, weil sie der Auffassung war, ihre Leistungen seien umsatzsteuerfrei.

→ TIPP | ANLEGER

Diagnose: Verfall

Wertlose Aktien noch 2019 veräußern

Fahren Anleger mit ihren Aktien Verluste ein, haben sie einen nachvollziehbaren Wunsch: Diese mit Gewinnen verrechnen, um die Steuerlast zu senken. Bei der Ausbuchung wertloser Aktien aus einem Depot gibt es allerdings (noch) Streit. Künftig soll das neue Jahressteuergesetz für Klarheit sorgen.

Gewinne versteuern – ja, Verluste verrechnen – nein?

Wenn es was zu holen gibt, ist der Fiskus nicht weit: Alle Aktiengewinne müssen versteuert werden. Seit 2009 wird für Anleger die Abgeltungssteuer fällig – rund 25 Prozent auf Kapitalerträge wie Kursgewinne oder Dividenden. Und Verluste? Auch Verluste aus Aktienverkäufen werden erfasst und dürfen mit Gewinnen aus entsprechenden Veräußerungen verrechnet werden.

Doch eine Frage erhitzt seit Jahren die Gemüter: Was geschieht, wenn **Aktien wertlos geworden** sind und aus dem Depot ausgebucht werden? Dass betroffene Anleger an der steuerlichen Berücksichtigung der Verluste interessiert sind, ist einleuchtend. Der Fiskus jedoch ziert sich.

Uneinigkeit bei Depotausbuchung

Die Finanzverwaltung will Verluste aufgrund des Forderungsausfalls **nicht steuermindernd anerkennen**, weil die Wertminderungen der privaten Vermögensebene und nicht der Ertragsebene zuzuordnen seien (BMF-Schreiben vom 18.01.2016, BStBl 2016 I S. 85, Tz. 60). Der **BFH** hatte hingegen entschieden, dass der endgültige Ausfall als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen **verrechnet werden kann** (Urteil vom 24.10.2017, Aktenzeichen VIII R 13/15).

Bei Veräußerung der Wertpapiere, sei die Frage, ob ein Verlust dem Grunde nach anzuerkennen ist, weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig (BFH-Urteil vom 12.6.2018, Aktenzeichen: [VIII R 32/16](#)).

Gesetzverschärfung ab 2020

Wie es scheint, wird sich die Haltung der Finanzverwaltung durchsetzen. Denn im Jahressteuergesetz 2019 plant die Bundesregierung die Anpassung des maßgebenden § 20 Abs. 2 EStG. Ab dem Jahr 2020 soll die Ausbuchung oder Übertragung wertloser Aktien und anderer Wertpapiere **nicht als Veräußerung gelten**. Heißt: Verluste aus Kapitalvermögen könnten dann nicht mit Gewinnen verrechnet werden.

Was Sie tun sollten – Aktien abstoßen

Es ist zwar noch unklar, ob die geplante Regelung auch auf **Altfälle angewendet** werden wird. Anleger mit wertlosen Aktien sollten daher unbedingt in Betracht ziehen, diese noch in diesem Jahr zu veräußern.



Wussten Sie schon, dass ...?

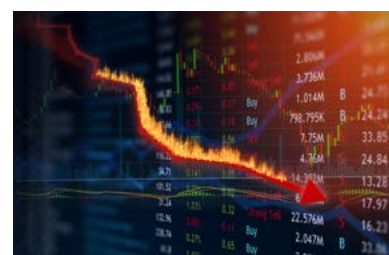


... Alleinerziehende eine Menge Steuern sparen können? Mehr dazu [hier](#).



HINWEIS

Details dazu können Sie im Regierungsentwurf für das [Jahressteuergesetz 2019](#) nachlesen – „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“.



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



Wenn der Postlauf länger dauert

Neues zur Zugangsfrist bei Einsprüchen

Liegt der Steuerbescheid in Ihrem Briefkasten, haben Sie einen Monat Zeit, Einspruch einzulegen. Auch im Falle einer Klage beträgt die Klagefrist einen Monat. Doch manchmal fallen Fehler erst später auf. Wird von der Zustellfirma dann noch ein Subunternehmer beauftragt, verlängert sich ggf. die Zustellung. Gilt die Frist in diesem Fall als versäumt?

Wann beginnt die Einspruchsfrist?

Die Einspruchsfrist beginnt mit Bekanntgabe Ihres Steuerbescheides. Bei Sendungen mit der Post gilt ein Bescheid grundsätzlich mit dem **dritten Tag nach Aufgabe zur Post** (Datum des Steuerbescheides) als bekanntgegeben (Bekanntgabefiktion). Vereinfacht gesagt: Drei Tage nach dem Datum des Bescheides bzw. Verwaltungsaktes beginnt die Einspruchs- oder Klagefrist zu laufen.

Längere Rechtsbehelfsfrist

Etwas anderes gilt allerdings, wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Dann verschieben sich auch die Bekanntgabe und damit der Beginn der sogenannten Rechtsbehelfsfrist. Im Zweifel hat in solchen Fällen zudem das Finanzamt den Zugang und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

Dazu hat das FG Münster im zweiten Rechtsgang entschieden, dass die dreitägige Bekanntgabefiktion bei Übersendung einer Einspruchsentscheidung durch einen privaten Postdienstleister, der zur Briefbeförderung einen **Subunternehmer zwischenschaltet, nicht greift**. Somit beginnt die Einspruchs- oder Klagefrist erst mit dem tatsächlichen späteren Zugang. In der Folge verlängert sich damit auch die Einspruchs- oder Klagefrist (Urteil vom 15.05.2019, Aktenzeichen [13 K 3280/18 Kg](#)).

Wussten Sie schon, dass ...?



... Sie mit unserem [Steuerkalender](#) alle wichtigen Steuertermine im Blick haben können?

++ NEWSTICKER ++

Wieder da: Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

Nach monatelangen Verhandlungen und Anpassungen ist sie wieder auf der Agenda: die befristete Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohngebäude. Dem hat der Bundesrat am 26.06.2019 zugestimmt. Vom Deutschen Bundestag gab es bereits im November 2018 grünes Licht. Mehr dazu lesen Sie [hier](#).



TIPP

Sollten Sie eine Einspruchs- oder Klagefrist einmal knapp versäumen, **erfragen Sie Übermittlungsart des Schriftstückes beim Finanzamt**. Gegebenenfalls verschiebt sich das Datum der Bekanntgabefiktion und die Einspruchs- oder Klagefrist läuft erst später ab. Der jeweilige Rechtsbehelf kann dann noch wirksam eingelegt werden.



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

BFH: Längere Zustellzeit verschiebt den Fristbeginn

In einem konkreten Fall ging es um einen Einspruch gegen eine Kindergeldentscheidung, dessen Frist aufgrund der Beauftragung eines Subunternehmers nicht eingehalten wurde. Die Familienkasse hatte eine vertragliche Vereinbarung mit einem regionalen privaten Briefdienstleister über die Abholung ihrer Post geschlossen. Der private Postdienstleister beauftragte für einen Teil dieser Post – so auch im Fall der Einspruchsentscheidung – die Deutsche Post AG mit der Versendung.

Die Klage hiergegen wurde vom Finanzgericht Münster wegen Versäumung der Klagefrist zurückgewiesen und landete vor dem BFH. Dieser hob das Urteil auf und stellte klar: Unter der Begrifflichkeit „Aufgabe zur Post“ wird auch die Versendung mit einer **privaten Zustellfirma** erfasst.

Da Letzteres beim Finanzamt immer populärer wird, ist damit schon einmal klargestellt, dass die dreitägige Bekanntgabefiktion auch in solchen Fällen greifen kann. Beauftragt der private Postdienstleister seinerseits einen Subunternehmer, kann dies aber einen längeren Postweg bedeuten (Gerichtsbescheid vom 14.06.2018, Aktenzeichen III R 27/17). Der Fall wurde an das FG Münster zurückverwiesen.

Begründung der Richter

Grund für diese Entscheidung war, dass das **Finanzamt nicht nachweisen konnte**, dass der Kurierdienst am Datum des Steuerbescheides auch tatsächlich die Ausgangspost abgeholt hat. Durch die Zwischenschaltung eines weiteren Dienstleistungsunternehmens ist eine längere Postlaufzeit wahrscheinlich. Denn hier findet ein weiterer Sortierprozess bei dem Subunternehmer statt.

+++++ NEWSTICKER +++++

Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) stellt die aktuelle Version der Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K 2.0) ab sofort [zum Download](#) bereit.

Mit der DSFinV-K 2.0 wird eine Schnittstelle für den Export von Daten aus elektronischen Aufzeichnungssystemen für die Datenträgerüberlassung („Z3-Zugriff“) im Rahmen von Außenprüfungen sowie Kassennachschauen beschrieben. Die Schnittstelle zielt darauf ab, eine einheitliche Strukturierung und Bezeichnung der Dateien und Datenfelder sicherzustellen – unabhängig von dem beim Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssystem.

Ab 01.01.2020 müssen Unternehmen ihre Daten gemäß den Konventionen der DSFinV-K 2.0 auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung zu stellen.



HINWEIS

Das Datum der Bekanntgabefiktion verschiebt sich zudem, wenn der Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Aufgrund dieser auch **„Sa-So-Fei-Regelung“** genannten Norm findet die Bekanntgabe dann erst am nächsten Werktag statt.

Wussten Sie schon, dass ...?



... Sie bei gemeinsamer Nutzung des Arbeitszimmers doppelt sparen können? Mehr dazu [hier](#).



Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

[jetzt bewerten](#)

NEU

Das digitale Magazin
für Tablet, eReader,
Smartphone und PC

1 EURO
pro Ausgabe

verbraucher**blick**

Erfolgsrezepte & Spartricks

ERBEN & STIFTEN

NACHLASS REGELN

Stiften für Einsteiger

Gutes tun mit dem Vermögen

Alternative zum Testament

So funktioniert ein Erbvertrag

Du kriegst nix!

Regeln fürs Enterben

Komplexe Erbfolge

Was Patchworkfamilien beachten müssen

EI, EI, EI

Augen auf beim Eierkauf

WIE WIR WOHNEN WOLLEN

Alternative Wohnformen

ELEKTRIFIZIERT

Das passende E-Bike finden

TEMPEL, GRÄBER, PYRAMIDEN

Auf Nilkreuzfahrt durch Ägypten

:buhl

Sie sparen 38 Euro!

Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie **nur 1 Euro** für eine Ausgabe von WISO verbraucher**blick** – das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.

Alle Informationen zu diesem Vorteilsangebot, die Bestellmöglichkeit und eine Leseprobe der aktuellen Ausgabe finden Sie auf www.verbraucherblick.de. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

→ TIPP | IMMOBILIENBESITZER



Die Einspruchsempfehlung des Monats

(Inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im steuer:Blick berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensrufe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Verkäufer einer zuvor privat genutzten Immobilie
Einspruchsgrund:	Anwendung der Besteuerungsausnahme beim privaten Veräußerungsgeschäft
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Az: IX R 10/19

Besteuerungsausnahmen für selbst genutzte Immobilie

Wer eine Immobilie besitzt, weiß höchstwahrscheinlich: Beim Verkauf **innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung** wird die Steuer fällig. Der erzielte Gewinn muss im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäftes versteuert werden. Für Objekte, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, hat der Gesetzgeber allerdings **zwei Besteuerungsausnahmen** geschaffen. So muss kein privates Veräußerungsgeschäft besteuert werden, wenn:

- > das Objekt **zwischen Anschaffung und Veräußerung** ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde oder
- > **im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren** eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken stattgefunden hat.

steuersparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten!

Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)

Fahrtenbuch führen

Die WISO Fahrtenbuch-Software überzeugt durch clevere Features, ideal für:

- > Dienstwagen-Nutzer
 - > Selbständige
 - > Freiberufler
- ... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!



[Einfach downloaden!](#)

→ TIPP | IMMOBILIENBESITZER

Fiskus: Auch bei kurzzeitiger Vermietung ist die Steuer fällig

Eben diese zweite Ausnahme sieht die Finanzverwaltung ziemlich eng: Auch eine kurzfristige Vermietung der Immobilie nach Beendigung der Eigennutzung im Veräußerungsjahr ist schädlich. Somit muss bei Anschaffung innerhalb von zehn Jahren ein **privates Veräußerungsgeschäft versteuert werden muss**.

Tatsächlich ist diese Auffassung jedoch in keinsten Weise durch den Gesetzestext gedeckt. Der Gesetzeswortlaut sagt lediglich, dass die Wohnung im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Eine Ausschließlichkeit der Eigennutzung wird in der zweiten Besteuerungsausnahme nicht gefordert.

Zudem gilt: Im Jahr der Veräußerung und im zweiten Jahr vor der Veräußerung muss die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken **nicht während des gesamten Kalenderjahres** vorgelegen haben. Es genügt daher ein zusammenhängender Zeitraum der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, der sich über drei Kalenderjahre erstreckt, ohne sie (mit Ausnahme des mittleren Kalenderjahres) voll auszufüllen.

FG Baden-Württemberg: Keine Steuerpflicht bei nur kurzzeitig vermieteter Wohnung

Liegen diese Voraussetzungen vor, kommt die Besteuerungsausnahme aufgrund einer Entscheidung des Finanzgerichtes Baden-Württemberg vom 07.12.2018 (Aktenzeichen [13 K 289/17](#)) auch in Betracht, wenn im Anschluss an die Eigennutzung im Veräußerungsjahr bis zur Veräußerung eine Vermietung der Immobilie stattfindet.

Die Finanzverwaltung hält weiterhin an ihrer Auffassung fest und hat die Revision beim BFH eingelegt. Betroffene sollten sich an das Musterverfahren anhängen, da die Chancen auf eine positive Entscheidung des BFH überaus gut sein dürften.

Hier gelangen Sie zum Mustereinspruch

Betroffene sollten daher auf Verweis auf das anhängige Verfahren Einspruch einlegen.

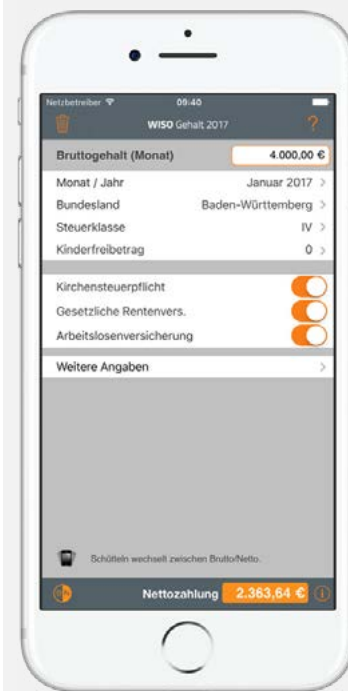
[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.

+++++ NEWSTICKER +++++

Umsatzsteuer: Umrechnungskurse Juli 2019

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2019 bekannt gegeben und die monatlich fortgeschriebene Übersicht aktualisiert (BMF, Schreiben vom 01.08.2019 - III C 3 - S 7329/19/10001 :001 (2019/0638684)). Diese stehen als PDF-Dokument [zum Download bereit](#).

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“: Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... – und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss. Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)





Aktive Rechnungsabgrenzung:

Keine Pflicht bis zur GWG-Grenze

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind immer dann zu bilden, wenn Ausgaben vor dem Abschlussstichtag Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen. Die Ausgaben werden mittels eines aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in das Geschäftsjahr verlagert, in das sie nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise auch gehören. Der Zeitpunkt des Geldflusses ist hingegen irrelevant. Bilanzierende Steuerpflichtige sind dabei sogar verpflichtet entsprechende aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

Keine Bagatellregelung

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Buchführung und den dabei betriebenen Aufwand, wäre eine Bagatellregelung sehr wünschenswert. Dann müsste nicht für jeden kleinen Betrag ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet werden. Leider lehnen jedoch die Finanzverwaltung und auch der Gesetzgeber eine solche Bagatellgrenze ab.

BFH stellt auf die GWG-Grenze ab

Jedoch hat bereits der BFH entschieden, dass auf den Ansatz eines Rechnungsabgrenzungsposten in Fällen von geringer Bedeutung **verzichtet werden darf** (Urteil vom 18.03.2010, Aktenzeichen [X R 20/09](#)). Und zwar dann, wenn die abzugrenzenden Beträge von untergeordneter Bedeutung sind und eine Nicht-Abgrenzung das Jahresergebnis nur unwesentlich beeinflussen würde.

Aber wann sind solche Fälle von geringer Bedeutung tatsächlich gegeben? Darauf gibt der BFH in seiner damaligen Entscheidung eine ebenso praktikable Antwort: Ebenso wie bei geringwertigen Wirtschaftsgütern auf eine planmäßige Abschreibung nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer verzichtet werden kann, kann auch in Fällen, in denen der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens die damalige GWG-Grenze von 410 Euro nicht übersteigt, auf eine Abgrenzung verzichtet werden.

Wussten Sie schon, dass ...?



... Azubis auch mit der Klassenfahrt Steuern sparen können? Wie das funktioniert, sehen Sie [hier](#).

++ NEWSTICKER ++

IWF: Cash in der Wirtschaftskrise soll teurer werden

Der Internationale Währungsfonds (IWF) veröffentlichte ein Papier, in dem er sich mit der folgenden Frage auseinandersetzt: Wie können Sparer in einer Wirtschaftskrise davon abgehalten werden, ihr Geld in bar abzuheben? Als Lösung werden Sanktionen aufs Geld abheben vorgeschlagen. Mehr Infos dazu gibt es hier: [Monetary Policy with Negative Interest Rates: Decoupling Cash from Electronic Money](#).





→ AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE

GWG-Grenze liegt bei 800 Euro

Die mittlerweile auf 800 Euro (netto) gestiegene GWG-Grenze ist Maßstab für die Frage, ob ein Fall von geringer Bedeutung vorliegt. Das hat aktuell das FG Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 02.03.2018 klargestellt (Aktenzeichen [5 K 548/17](#)).

Auf die Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens können Sie verzichten, wenn der Wert des einzelnen Rechnungsabgrenzungspostens **die Grenze für die Sofortabschreibung geringfügiger Wirtschaftsgüter** nicht übersteigt.

Einzelposten entscheidet

Wichtig: Die Geringfügigkeitsgrenze von 800 Euro gilt für jeden einzelnen Rechnungsabgrenzungsposten. Tatsächlich ist dies eine erhebliche Erleichterung, da Sie so auf eine Vielzahl von Rechnungsabgrenzungen aus Vereinfachungsgründen verzichten können.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage hatte das Finanzgericht sogar die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Da die Finanzverwaltung nichts von der Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten hält, hat sie auch prompt **Revision eingelegt**. Diese wurde jedoch mit Beschluss des BFH als **nicht zulässig** verworfen (Aktenzeichen X R 14/18). Die erstinstanzliche Entscheidung ist somit rechtskräftig! Sie eignet sich somit auch als Musterurteil, auf das Sie verweisen können, wenn das Finanzamt auch unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze aktive Rechnungsabgrenzungsposten sehen möchte.

+++++ NEWSTICKER +++++

Unfall auf dem Arbeitsweg: OP-Kosten nicht abziehbar

Das FG Baden-Württemberg entschied, dass Arbeitnehmer selbst getragene Behandlungs- und Operationskosten infolge eines Autounfalls auf dem Weg zur Arbeit **nicht neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten** abziehen dürfen (Urteil vom 19.01.2018, Aktenzeichen 5 K 500/17). Diese seien bereits mit der Entfernungspauschale abgegolten. Dazu ist allerdings die Revision beim BFH anhängig (Aktenzeichen VI R 8/18).

Geklagt hatte eine Angestellte, die auf dem Rückweg von ihrer Arbeitsstelle einen Autounfall erlitt. Dies zog eine operative Nasen- und Ohrmuschelkorrektur nach sich, für welche sie die Behandlungs- und Operationskosten in Höhe von 2.400 Euro selbst getragen hat. Eben diese machte sie anschließend in ihrer Steuererklärung neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend.

VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER :
Einspruchsempfehlung des Monats

ARBEITNEHMER :
Geldwerter Vorteil beim Dienstwagen

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Olesja Hess, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

23.08.2019

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in steuer:Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

shutterstock.com, fotolia.com

:buhl